

SATZUNG DES TENNISCLUBS ROT-WEIß SALZKOTTEN E.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Tennisclub Rot-Weiß Salzkotten e.V.“

Er hat seinen Sitz in Salzkotten und soll in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Deutschen Tennisbundes werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege des Tennisports, vornehmlich bei der Jugend, unter Wahrung parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Neutralität. Der Verein soll ein Sammelplatz aller Stände und eine Pflegestätte wahrer Geselligkeit sein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung vom 24. Dezember 1963.
3. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Arten der Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. inaktiven Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitglieder

§ 6 Mitgliedschaft

1. **Aktive Mitglieder** sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr beendet haben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. **Inaktive Mitglieder** sind Mitglieder, die den Tennisport im Verein nicht ausüben. Durch Zahlung eines festgesetzten Betrages wollen sie den Verein fördern und die Verbindung aufrechterhalten.
3. **Jugendliche Mitglieder** sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen weder Wahl- noch Stimmrecht. Soweit sie über 16 Jahre alt sind, können sie Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und sich zu Wort melden.
4. Die Ernennung zum **Ehrenmitglied** erfolgt unter den Voraussetzungen des § 12.

§ 7 Erfötschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Abmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Nach Abgabe der Austrittserklärung können Mitgliederrechte nicht mehr ausgedeutet werden.
2. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen gröblichen Verstoßens gegen die Zwecke des Vereins,
 - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c) wegen wiederholt unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in angemessenem zeitlichen Abstand.
3. Sind die in Absatz 2 genannten Gründe nicht schwerwiegend, kann der Vorstand anstelle des Ausschlusses folgende Maßnahmen gegen ein Mitglied beschließen:
 - a) Spielverbot bis zu 3 Monaten,
 - b) Platzverbot bis zu 3 Monaten und Verbot an der Teilnahme von Veranstaltungen.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den vom Vorstand verfüigten Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen die Berufung an den Beirat zu.
5. Der Austritt oder Ausschluss betrifft das Mitglied nicht von der Zahlung der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig.
 2. Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Sportwart
 4. dem Kassenwart
 5. dem Schriftwart
 6. dem Jugendwart
 7. dem Vergütungswart
 8. dem Pressewart
 9. dem Jungstenwart
 10. dem Breikensportwart
 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Sportwart und der Kassenwart, von denen jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit dem Kassenwart oder Sportwart den Verein gemeinsam rechtswirksam vertreten.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine geheime Wahl muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.
 5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet, so oft es die Vereinsbelange erfordern, oder wenn 2 Vorstandsmitglieder sie beantragen.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist bei Abwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 können nur vom Gesamtvorstand gefasst werden.
 7. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Vorstandes sind in ihrem vollen Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist zu Beginn der Vorstandssitzung zu verlesen.
 8. Scheidet ein Vorstands- oder ein Beiratsmitglied während einer Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin erremnt der Vorstand einen Stellvertreter.
 9. Die Abberufung eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuuberufen.

§ 10 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag einen Beirat, der aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Der Beirat wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er soll persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins schlichten und den Vorstand bei der Durchführung der §§ 4 und 7 sowie bei allen wichtigen Entscheidungen beraten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung) statt, deren Tagesordnung folgende Punkte enthalten muss:
 1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Neuwahl des Vorstandes, des Beirates und von 2 Kassenprüfern (Wahlen nur alle 2 Jahre)
 5. Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das neue Geschäftsjahr
 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder und Umlagen

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand anzusetzen, wenn es die Vereinsbelange erfordern, oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sie schriftlich beantragen. Von dem Termin und der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher schriftlich verständigt werden.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
4. Zu den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder über 16 Jahre Zutritt. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftwart eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterschreiben ist. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 12 Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern

1. Für besondere Verdienste um den Verein und um den Tennissport können verliehen werden:
 - a) die **Vereinsnadel in Silber für 25jährige** ununterbrochene Mitgliedschaft
 - b) die **Vereinsnadel in Gold für 30jährige** ununterbrochene Mitgliedschaft
 - c) die **Eigenschaft als Ehrenmitglied für 40jährige** ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein und (oder) den Tennissport im allgemeinen.
2. Die Verleihung der Vereinsnadel wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern.

§ 13 Mitgliederbeiträge

1. Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen für aktive Mitglieder, Ehepaare, inaktive Mitglieder und jugendliche Mitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Höhe der Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen ermäßigen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und über das Ergebnis ihrer Prüfungen der Mitgliederversammlung zu berichten.

Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Beirats sein.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Spiel- und Timerordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 16 Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins

1. Eine Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins kann nur auf eine eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geliehenen Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Salzkotten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Salzkotten, den 17. März 1994

Satzungsänderungen:

13.11.70,
25.1.75,
17.3.78,
17.3.94

